

Finanzierungsarten

In der öffentlichen Förderung insgesamt wie auch beim ESF werden grundsätzlich drei Arten der Projektförderung unterschieden:

- die Anteilsfinanzierung,
- die Fehlbedarfsfinanzierung und
- die Festbetragsfinanzierung.

Anteilsfinanzierung bedeutet, dass von den förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens/Projekts ein im Rahmen der Bewilligung vorab festgelegter prozentualer Anteil der Kosten bis zu einer festgelegten Gesamthöhe finanziert wird.

Fehlbedarfsfinanzierung bedeutet, dass von den förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens/Projekts, die nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten bis zu einer festgelegten Gesamthöhe finanziert werden.

Festbetragsfinanzierung bedeutet, dass die Zuwendung auf einen nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag festgesetzt wurde. Damit wird ein Vorhaben/Projekt mit einem vorab festgelegten Zuschuss in Höhe von X € gefördert.

Erzielte Projekterträge (z.B. Verkaufserlöse) reduzieren die förderfähigen Gesamtkosten und bleiben insofern bei der Berechnung des bewilligten Anteils und des bewilligten Förderhöchstbetrags außer Betracht (vgl. hierzu EPM-Arbeitshilfe „Erträge“).

Beispiel:

Betragen die angenommenen Gesamtkosten eines Vorhabens 110.000 € und die angenommenen Projekterträge 10.000 €, dann reduzieren sich die förderfähigen Gesamtkosten auf 100.000 €.

Im ESF in Baden-Württemberg kommen in der Förderperiode 2014 bis 2020 alle drei Finanzierungsarten zur Anwendung:

- die Anteilsfinanzierung in den Jahren 2015 und 2016 im Bereich des Ministeriums für Soziales und Integration generell sowie im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau,
- die Fehlbedarfsfinanzierung ab dem Jahr 2017 im Bereich des Ministeriums für Soziales und Integration wieder zunehmend und
- die Festbetragsfinanzierung in einzelnen Programmlinien im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (vgl. obige Ausführungen zur Festbetragsfinanzierung).

Dabei unterscheiden sich die drei Finanzierungsarten v.a. hinsichtlich der Auswirkungen von finanziellen Veränderungen, die sich häufig im Rahmen der Umsetzung von Projekten ergeben, grundsätzlich voneinander:

- Bei der **Anteilsfinanzierung** haben Finanzverbesserungen (weniger Projektausgaben und/oder höhere Projekteinnahmen), keine Auswirkungen auf den bewilligten (prozentualen) Anteil der Projektförderung.

Beispiel:

Betragen die förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts 100.000 € und der bewilligte Anteil der Förderung 40%, also 40.000 €, dann werden der/dem Antragsteller/in nach Beendigung des Projekts 30.000 € Fördermittel ausbezahlt, wenn die förderfähigen Gesamtkosten „nur“ 75.000 € betragen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Antragsteller/in gleichzeitig höhere Zuwendungen von Dritten erhält, als im Antrag enthalten waren. Um hier Fehlanreize zu vermeiden, müssen absehbare Veränderungen hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung von Projekten dem/der Bewilligungsgeber/in unverzüglich mitgeteilt werden, so dass die Bewilligung ggf. angepasst werden kann.

- Seit Juni 2016 wird bei Neubewilligungen von ESF-Projekte im Förderbereich Arbeit und Soziales in der Regel nur noch die Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Hier sind finanzielle Veränderungen für die Träger einfacher zu kalkulieren und wirken sich nicht so gravierend auf die absolute Höhe der Förderung aus.

Beispiel:

Betragen die anerkannten Gesamtkosten eines Projekts 100.000 € und der Träger bekommt voraussichtlich 60.000 € aus anderen Quellen (öffentliche und private), dann beträgt die bewilligte Höchstsumme aus ESF-Mitteln 40.000 € oder 40% des Gesamtaufwands. Betragen am Ende des Projekts die Gesamtkosten nur 90.000 € und der Träger hat aus anderen Quellen nur 50.000 € erhalten werden ihm dennoch 40.000 € ESF-Mittel ausbezahlt, weil der ESF-Betrag bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten betragen kann.

- Bei der Festbetragsfinanzierung ist der Förderbetrag von vorneherein auf eine bestimmte Summe festgelegt. Finanzverbesserungen sind hier nur insoweit relevant, als dass Mehreinnahmen von dritter Seite nicht zu einer Überfinanzierung des geförderten Vorhabens, z.B. einer geförderten Personalstelle oder bei den „Existenzgründungsgutscheinen“ im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau führen darf.

Die Folgen von Finanzierungsveränderungen bei ESF-Projekten sind in den Nebenbestimmungen zur ESF-Förderung in Baden-Württemberg (NBest-P-ESF-BW) Stand 23.12.2016 definiert. Das Dokument kann von der Internetseite des Landes (www.esf-bw.de) in aktuellster Version heruntergeladen werden.

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Bewilligungsbescheid
- Erträge
- Kofinanzierung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- L-Bank
- Mittelanforderung
- Regionale ESF-Förderung und regionale ESF-Arbeitskreise
- Soll-Ist-Vergleich